



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

46. Jahrgang

ausgegeben am **15.10.2020**

Nummer **20**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 62 | Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | 148 - 151 |
| 63 | Amtliche Bekanntmachung
der Ergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und zum Rat der Gemeinde Nottuln am 13. September 2020 | 152 - 155 |

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 17.10.2020 bis 13.03.2021 und vom 16.04.2021 bis 10.04.2021 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

- e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und -stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.
8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis zum 28.02.2021 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrtägigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Nottuln, 02.10.2020

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
I.V.



Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 02.10.2020

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
I.V.



Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und zum Rat der Gemeinde Nottuln am 13. September 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 die Wahlergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und zum Rat der Gemeinde Nottuln festgestellt. Es wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis dieser Wahlen in der Gemeinde Nottuln hiermit bekannt gegeben.

Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln

Zum Bürgermeister der Gemeinde Nottuln wurde

Herr Dr. Dietmar Thönnies-Richard

Leitender Angestellter
geb. 1965 in Essen
wohnhaft in 48301 Nottuln
mail@dietmar-thoennes.de

gewählt.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	E-Mail-Adresse	Wohnort	Partei/Wählergruppe
1	Theopold	Regina	Förderschullehrerin	1979	Caracas/Venezuela	regina.theopold@gmx.de	48301 Nottuln	CDU
2	Schulze Bisping	Georg	Automobilkaufmann	1960	Nottuln	g.bisping@t-online.de	48301 Nottuln	CDU
3	Mannwald	Dirk	Leiter Vertrieb	1970	Hiltrup j. Münster	mannwaldi@gmail.com	48301 Nottuln	CDU
4	Dr. Quadt- Hallmann	Andrea	Agraringenieurin	1965	Köln	andrea.quadt- hallmann@t-online.de	48301 Nottuln	CDU
5	Hülksen	Thomas	Systemarchitekt/Ingenieur	1958	Dingden j. Hamminkeln	thomas-huelksen@web.de	48301 Nottuln	CDU
6	Steimann	Morten	Rechtsreferendar	1994	Münster	morten.steimann@gmx.de	48301 Nottuln	CDU
7	Gesmann	Martin	Organisationsentwickler	1972	Nottuln	martingesmann@t- online.de	48301 Nottuln	CDU
8	Büßing	Hermann	Landwirt	1962	Nottuln	hermann@buessing- nottuln.de	48301 Nottuln	CDU
9	Strätker	Susanne	Hotelfachfrau/Landwirtin	1978	Dülmen	susannestraetker@web.de	48301 Nottuln	CDU
10	Mentrup	Heinz	Hauptbrandmeister	1965	Münster	hmentrup112@gmail.com	48301 Nottuln	CDU
11	Rutenbeck	Arnd	Geschäftsführer KITA Verband	1969	Lüdenscheid	a.rutenbeck@t-online.de	48301 Nottuln	CDU
12	Rulle	Hartmut	Kriminalbeamter/Land NRW	1961	Münster	hartmut.rulle@gmx.de	48301 Nottuln	CDU
13	Große Wiesmann	Margareta	staatl. geprüft. Wirtschafterin	1960	Buldern j. Dülmen	margaretegw@gmail.com	48301 Nottuln	CDU
14	Gosekuhl	Norbert	Ver- u. Entsorgungsingenieur	1968	Körbecke (Möhnesee)	gosekuhl@t-online.de	48301 Nottuln	CDU
15	Leufke	Paul	Rentner	1954	Darup j. Nottuln	p.leufke@gmx.de	48301 Nottuln	CDU
16	Upmann	Marco	Garten- und Landschaftsgärtner	1974	Recke	marco.upmann@t- online.de	48301 Nottuln	CDU

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	E-Mail-Adresse	Wohnort	Partei/Wählergruppe
Ludwig	Volker	Einrichtungsberater	1970	Bad Ems	volkerludwig-nottuln@outlook.de	48301 Nottuln	SPD
Jürgens	Claudia	Angestellte öffentl. Dienst	1965	Hamm	juergens.claudia@t-online.de	48301 Nottuln	SPD
Danziger	Wolfgang	Rentner	1954	Mühlheim a.d.Ruhr	wolfgangdanziger@aol.com	48301 Nottuln	SPD
Gausebeck	Manfred	Kommunalbeamter	1957	Everswinkel	manfred.gausebeck@t-online.de	48301 Nottuln	SPD
Van de Vyle	Jan	Softwareentwickler	1969	Hellersen	vandevyle@ubg-nottuln.de	48301 Nottuln	UBG
Bogus	Waldemar	Architekt	1956	Beuthen	bogus@ubg-nottuln.de	48301 Nottuln	UBG
Höcker	Thomas	Dipl.-Ingenieur	1960	Dülmen	tm.hoecker@t-online.de	48301 Nottuln	UBG
Dr. Diekmann	Susanne	Dipl.-Biologin	1959	Varel	susanne.dirdiekmann@t-online.de	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Dammann	Richard	Architekt	1967	Nottuln	richard.dammann@t-online.de	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Busse	Paula	Schülerin	2001	Münster	paulabusse@icloud.com	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Uphoff	Martin	Meister, Garten- u. Landschaftsbau	1958	Münster	m.uphoff@t-online.de	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Mannwald	Richard	Schüler	2001	Münster	richard.mannwald@gmail.com	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Kock	Carmen	Selbstständig	1964	Nottuln	Kock-carmen@gmx.de	48301 Nottuln	Bündnis 90/Die Grünen
Walter	Helmut	Beamter	1958	Borken	helmut-walter@freenet.de	48301 Nottuln	FDP
Dr. Geuking	Martin	Jurist	1962	Stadtilohn	mgeuking@aol.com	48301 Nottuln	FDP
Hofacker	Stephan	Bauingenieur	1964	Essen	stephan.hofacker@mailbox.org	48301 Nottuln	Klimaliste Nottuln

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Absatz 1, Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, 07.10.2020

Die Wahlleiterin



Doris Block
Beigeordnete